



Betreuungsvertrag

zwischen der
Leuphana Universität Lüneburg, vertreten durch den Präsidenten, dieser vertreten durch
David Storek, Leiter Universitätssportzentrum, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

(im Folgenden Leuphana genannt)

und

(Name der Eltern/Sorgeberechtigten)

(Anschrift)

(Im Folgenden Auftraggeberin/Auftraggeber genannt)

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Leuphana bietet für Beschäftigte und Studierende¹ der Leuphana Universität Lüneburg in der Zeit vom 07.10.-11.10.2024, täglich montags bis freitags, eine wochenweise Betreuung ihrer Kinder an (Kindersportferienbetreuung).

Die Betreuung findet für die Tochter / den Sohn

..... (Name)

und für die Tochter / den Sohn(Name)

im Alter von Jahren

an folgenden Terminen:

.....

.....

.....

jeweils in der Zeit von 8 Uhr bis 13 / 16 Uhr statt. (Nichtzutreffendes bitte streichen)

¹ Wie auch bei anderen Angeboten des Universitätssportzentrums können die Plätze durch Externe aufgefüllt werden, sofern das Angebot nicht von Studierenden und Beschäftigten bereits ausgebucht ist.



- (2) Die Buchung des Angebots (über die Webseite des Universitätssportzentrums, per Telefon oder vor Ort in der Geschäftsstelle des Universitätssportzentrums) ist verbindlich. Eine Stornierung oder Teilstornierung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Die Auftraggeberin/der Auftraggeber verpflichtet sich, das Kind/die Kinder pünktlich am jeweiligen Betreuungstag zu bringen und pünktlich am Ende des jeweiligen Betreuungstags (Teilzeit oder Vollzeit) abzuholen. Für den Fall, dass die Abholzeiten nicht eingehalten werden, behält sich die Leuphana vor, weitere Betreuungskosten geltend zu machen.
- (4) Die Auftraggeberin/der Auftraggeber verpflichtet sich, das Betreuungspersonal rechtzeitig zu unterrichten, wenn das Kind/die Kinder nicht kommen kann/können. Die Betreuungskosten sind auch bei Nichtteilnahme des Kindes/der Kinder vereinbarungsgemäß zu entrichten.
- (5) Die Vorgaben zu den Bring- und Abholzeiten werden eingehalten.

§2 Leistung der Leuphana

Die Betreuung während der Kindersportferienbetreuung erfolgt durch erfahrenes Betreuungspersonal und/oder Sport- und Lehramtsstudierende der Leuphana.

§3 Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin / des Auftraggebers

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber verpflichtet sich,

- die Verpflegung, Wechselkleidung und Handtücher für die Dauer der Betreuungseinheit für das angemeldet Kind/die angemeldeten Kinder am jeweiligen Betreuungstag diesen mitzugeben
- dem Kind/den Kindern je nach Wetterlage Kleidung, Sonnencreme, Kopfbedeckung mitzugeben u.a.
- bei akutem Krankheitsfall das Kind/ die Kinder unverzüglich nach der Benachrichtigung durch den Betreuer/ die Betreuerin abzuholen. Sofern die Abholung nicht möglich ist, ist eine andere abholberechtigte Person zu beauftragen und der Name dem Betreuer/der Betreuerin mitzuteilen,
- eine Krankheit, insbesondere Infektionskrankheit des Kindes/der Kinder sowie Allergien/ Nahrungsmittelunverträglichkeiten etc. rechtzeitig bekannt zu geben, so dass die Betreuer/innen individuell entscheiden können, ob und in welchem Umfang eine Betreuung stattfinden kann.

§ 4 Betreuungszeit und Betreuungsbereich

Eine Betreuung findet nur in den in §1 vereinbarten Zeiten statt. Die Betreuung findet in der Kita Campus, der Sporthalle, der Mensa (nur zur Essenszeit) sowie auf dem Zentralen Campus (insbesondere Mensa-Wiese) der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg statt. Sollte es Ausflüge an weitere, externe Orte geben, werden die Auftraggeber/in rechtzeitig informiert.

§ 5 Betreuungskosten



- (1) Die Betreuungskosten betragen für Beschäftigte pro Betreuungswoche/pro Kind abhängig von der vereinbarten Zeitspanne für Halbtagsbetreuung 75€/Woche und für Ganztagsbetreuung 120€/Woche. Für BA-/MA-Studierende betragen die Kosten pro Betreuungswoche pro Kind abhängig von der vereinbarten Zeitspanne für Halbtagsbetreuung 60€/Woche und für Ganztagsbetreuung 95€/Woche. Für Externe betragen die Kosten pro Betreuungswoche pro Kind abhängig von der vereinbarten Zeitspanne für Halbtagsbetreuung 105€/Woche und für Ganztagsbetreuung 150€/Woche.
- (2) Das Geld wird per Bankeinzug von der Leuphana eingezogen. Eine Einzugsermächtigung erfolgt mit der Buchung des Angebots.

§ 6 Auskunftspflicht

- (1) Die Auftraggeberin/der Auftraggeber verpflichtet sich zur wahrheitsgemäßen Angabe nachfolgender personenbezogener Daten.

(Name beider Elternteile/der/des Sorgeberechtigten)

(Anschrift)

(Telefon, uneingeschränkte Erreichbarkeit während der Betreuung vorausgesetzt)

(Name und Geburtsdatum des Kindes/der Kinder)

(Angaben zu Krankheiten, Allergien, Auffälligkeiten u. sonst. zu berücksichtigten Besonderheiten des Kindes/der Kinder)

- (2) Änderungen der unter Abs. 1 gemachten Angaben sind der Leuphana unverzüglich mitzuteilen.

§7 Vertragsdauer



Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und endet mit Ablauf der Betreuungszeit am 11.10.2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§8 Haftung

- (1) Die von der Leuphana eingesetzten Betreuer/innen haben während der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht über das Kind/die Kinder. Die Aufsichtspflicht besteht nur während der vereinbarten Betreuungszeit. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes/der Kinder und endet mit der Übergabe des Kindes/der Kinder an den Auftraggeber/ die Auftraggeberin.
- (2) Es besteht während der Betreuungszeit kein Versicherungsschutz über den gesetzlichen Unfallversicherer. Für die Betreuungszeit ist das Kind/ sind die Kinder zu einem Teil über die Leuphana haftpflicht- und unfallversichert. Informationen zum Umfang der Versicherung sowie die Versicherungsbedingungen werden auf Anfrage von der Leuphana ausgehändigt.
- (3) Die Leuphana haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von zur Betreuungszeit mitgebrachten Kleidungsstücken, Brillen, Schmuck, sonstigen Wertgegenständen und Geld. Dies gilt auch für Spielsachen, Fahrzeuge und Kinderwagen, die mit in die Betreuung gebracht werden.
- (4) Die Leuphana haftet darüber hinaus für andere Schäden als die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die durch seine Mitarbeiter/innen und Beauftragten verursacht wurden, nur insoweit, als die Schäden auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten oder auf einer schuldhaften Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten des Betreuungsvertrages beruhen.

§9 Nebenabreden/Sonstige Absprachen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
 - (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
 - (3) Individuelle Absprachen sind bei Vertragsschluss in beiderseitigem Einverständnis hier einzutragen.
-
-

Lüneburg, den

Im Auftrag



.....
(David Storek)

.....
(Auftraggeberin/Auftraggeber)